

wohnen, die für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens der Gemeinde oder des Bezirkes nicht erforderlich sind, zu erleichtern.

Artikel XII

Im Sinne dieses Gesetzes und aller Ausführungsbestimmungen und Anweisungen hierzu sind, falls sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, die folgenden Wörter und Ausdrücke folgendermaßen zu verstehen:

a) Der Ausdruck „Wohnraum“ umfaßt jeden Raum, der gegen Witterungseinflüsse geschützt ist, über hinreichende Beleuchtung, Luft- und geregelte Wasserzufuhr verfügt und für welchen sanitäre Einrichtungen im notwendigen Ausmaß zugänglich sind. Er umfaßt nicht Badezimmer, Flure und Treppenhäuser, Küchen mit einem Flächenraum unter 10 qm und die ersten 10 qm größerer Küchen.

b) Das Wort „Wohnung“ bedeutet ein ganzes Wohngebäude oder jeden Teil eines solchen, welcher jetzt einen selbständigen Miet- oder Untermietbesitz darstellt oder früher einen solchen dargestellt hat oder welcher jetzt als selbständige Einheit von dem Eigentümer bewohnt wird oder von ihm früher bewohnt wurde.

c) Für die Berechnung der Fläche eines Wohnraums ist unter dem Wort „Person“ eine natürliche Person nicht unter 14 Jahren zu verstehen. Ein Kind im Alter von 1 bis 14 Jahren hat nur auf die Hälfte der einer „Person“ zustehenden Wohnfläche Anspruch. Ein Kind unter einem Jahr ist daher bei der Berechnung nicht in Betracht zu ziehen.

Artikel XIII

Jede Verletzung oder Nichtbefolgung dieses Gesetzes oder einer von der Militärregierung getroffenen Anweisung oder Anordnung oder einer zu diesem Zwecke von einer deutschen Wohnungsbehörde erlassenen Vorschrift wird strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung durch ein deutsches oder ein Gericht der Militärregierung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 10 000,— RM oder einer dieser Strafen bestraft.

Artikel XIV

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten an Stelle der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl I S. 127), die hiermit aufgehoben wird. Alle anderen deutschen gesetzlichen Wohnungsregelungen, die in Widerspruch zu diesem Gesetze stehen, werden aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes geändert.

Artikel XV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Äusgefertigt in Berlin, den 8. März 1946.

Armeegeneral S o k o l o w s k i j

Generalleutnant C l a y

Armeekorpsgeneral K o e l l z

Generalleutnant R o b e r t s o n

II. Bestimmungen des Magistrats

Ernährung

Bildung, eines Beirats zum Volksgaststätten Vorhaben

In der Sitzung vom 30. Dezember 1945 hat der Magistrat beschlossen:

Zum Einkauf von Freihandelsware für die Volksgaststättenversorgung wird eine Umlage von 0,10 RM je Essen erhoben. Zur Überwachung der finanziellen und technischen Abwicklung sowie zur weiteren Förderung des Volksgaststättenvorhabens wird der Abteilung für Ernährung ein Beirat beigeordnet. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Vertreter des Magistrats, Abt. für Ernährung,
- 2 Vertreter des Magistrats, Abt. für Sozialwesen,
- 2 Vertreter des Magistrats, Abt. für Handel und Handwerk,
- 2 Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- 2 Vertreter der Gastwirte,
- 1 Vertreter der gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Berlin,
- 1 Vertreter der Groß-Fernküchen.

Die Vertreter der Magistratsabteilungen werden durch den Magistrat gewählt.

Die Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden durch diesen benannt.

Die Vertreter der Gastwirte werden durch die Gastwirte gewählt, die den Volksgaststätten angeschlossen sind.

Der Vertreter der gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Berlin wird von Herrn Pfarrer Buchholz benannt.

Der Vertreter der Groß-Fernküchen wird vom Magistrat, Abteilung für Ernährung, im Einvernehmen mit Herrn Propst Grüber berufen.

Den Beiratsvorsitzenden stellt der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Ernährung.

Berlin, den 30. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin.

Dr. W e r n e r

K l i m p e l